

Unter den Begriff „nahestehende Person“ können dabei alle natürlichen und juristischen Personen fallen, die zueinander in enger Beziehung stehen. Eine solch „enge Beziehung“ ist anzunehmen, wenn die nahestehende Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Da die Eheleute – zumindest bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Y-GmbH – über ihren 85%igen Anteil an der X-GmbH ihren Willen bei der Y-GmbH durchsetzen konnten, sind sie der Y-GmbH nahestehend.

Der BFH hat die Sache allerdings an das FG zurückverwiesen, da keine Feststellungen getroffen worden waren, ob die von den Eheleuten geltend gemachten Refinanzierungsaufwendungen tatsächlich mit den Darlehen an die Y-GmbH in Verbindung standen.

Relevanz für die Praxis

Mit ihrem Begehren in der Hauptsache sind die Eheleute zumindest in der bis 2010 geltenden Rechtslage für ihre vor 2008 begründeten Darlehensforderungen gescheitert. Das Stehenlassen solcher Darlehensforderungen begründet keinen Erwerb nach diesem Zeitraum. Eine steuerliche Berücksichtigung der Verluste als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen scheidet damit zumindest in diesen Altfällen aus. Anders allerdings die Refinanzierungskosten. Diese können auch bei einer Darlehenshingabe an eine GmbH bei nur mittelbarer Beteiligung zu steuerlichem Aufwand führen, wenn sie mit der Darlehenshingabe in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

Darlehensverzicht eines Gesellschafters seit Geltung der Abgeltungsteuer – der BFH bleibt sich treu!

von Dr. Hansjörg Pflüger, Stuttgart

| Verzichtet ein Gesellschafter auf die Rückzahlung eines Darlehens, das er seiner GmbH gegeben hat, entsteht für ihn nur dann ein steuerlich zu berücksichtigender Aufwand, wenn er für die Anschaffung des Darlehens Aufwendungen getragen hat, die ihn in seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit gemindert haben. Mit seiner Entscheidung vom 6.8.19 (VIII R 18/16, Abruf-Nr. 212248) hat der BFH die Entscheidung des Großen Senats vom 9.6.97 (GrS 1/94, BStBl II 98, 307) für die Zeit nach Einführung der Abgeltungsteuer insoweit fortentwickelt. |

Sachverhalt

Der klagende Ehemann war im Streitjahr 2010 zu rd. 48 % an der X-GmbH beteiligt. Die übrigen Anteile hielten der C und eine Beteiligungsgesellschaft. Bis zum 31.12.09 war die Beteiligungsgesellschaft zusätzlich noch als typisch stille Gesellschafterin der X-GmbH beteiligt. Bei Beendigung der stillen Beteiligung zum 31.12.09 war die GmbH nicht in der Lage, die geleistete stille Einlage zurückzuzahlen. Der Kläger und C erwarben die Forderung von der Beteiligungsgesellschaft, die einen Nennwert von 801.000 EUR hatte, zum Kaufpreis von 364.000 EUR. Zeitgleich schloss der Kläger einen Darlehensvertrag mit der

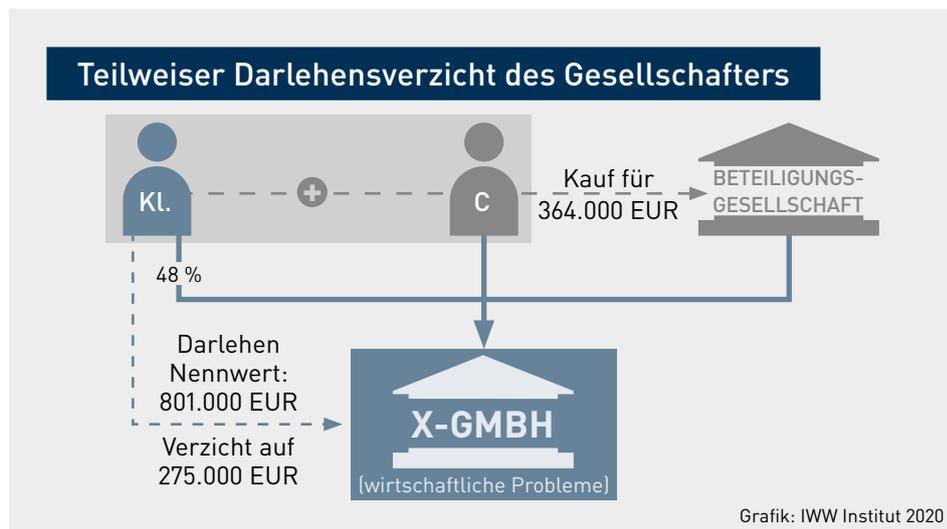
Beherrschender Einfluss auf Y-GmbH war gegeben

Wirtschaftlicher Zusammenhang wäre nachzuweisen



IHR PLUS IM NETZ
www.de/gstb
 Abruf-Nr. 212248

GmbH über 801.000 EUR mit marktüblicher Verzinsung. Der Zinsanspruch sollte allerdings erst dann entstehen, wenn die GmbH erstmals keinen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag mehr ausweist. Gleichzeitig verzichtete der Kläger auf einen Teilbetrag des Darlehens i. H. v. 275.000 EUR.



Verzicht auf Teilbetrag des Darlehens zugunsten der GmbH

In seiner Steuererklärung machte der Kläger einen Verlust in Höhe des Verzichtsbeitrages (43,5 % von 275.000 EUR = 119.625 EUR) geltend, da er das Darlehen teilentgeltlich erworben habe (801.000 EUR für 364.000 EUR = 43,5 %). Im Ergebnis versagte der BFH jedoch die steuerliche Berücksichtigung des Verlustes.

BFH versagte anteiligen Abzug des Verlustes

Entscheidungsgründe

Zwar stand dem Kläger gegen die X-GmbH eine Darlehensforderung im Nennbetrag von 801.000 EUR und damit eine Kapitalforderung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG zu. Verzichtet der Inhaber auf eine solche Kapitalforderung, kann dies unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 2 EStG zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Dies ist jedoch hier nicht der Fall.

Der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Forderung gegenüber seiner Kapitalgesellschaft führt nach der o. g. Entscheidung des Großen Senats aber nur dann zu einem komplett einlagefähigen Vermögensvorteil, wenn die erlassene Forderung vollwertig ist. Ist die Forderung nicht oder nur teilweise werthaltig, so beschränkt sich die Einlage auf den werthaltigen Teil. In Höhe des nicht werthaltigen Teils liegt ein Forderungsausfall vor, der – anders als nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Großen Senats des BFH im Jahr 1997 – nach Einführung der Abgeltungsteuer gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 EStG steuerlich zu berücksichtigen ist.

Einlage beschränkt auf werthaltigen Teil der Forderung

Im vorliegenden Fall führt der teilweise Verzicht des Klägers auf seine entgeltlich erworbene Forderung nicht zu einer Einlage i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 2 EStG. Der Kläger hat im Streitjahr eine Forderung gegen die Gesellschaft im Nennwert von 801.000 EUR für 364.000 EUR erworben. Kurze Zeit später hat

er auf einen Teilbetrag von 275.000 EUR verzichtet. Der Kläger hat demnach nicht auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichtet. Hierfür wäre erforderlich gewesen, dass er auf einen Nennbetrag der Forderung verzichtet, der den nicht werthaltigen Teil der Forderung i. H. v. rund 437.000 EUR (801.000 EUR ./. 364.000 EUR) übersteigt. Mit dem Teilverzicht von 275.000 EUR hat der Kläger somit lediglich auf Teile des nicht werthaltigen Teils der Forderung verzichtet.

Der Kläger hat hierfür keine Aufwendungen getragen. Er hat die Gesamtforderung von 801.000 EUR für rd. 364.000 EUR erworben; und diese vom Kläger getragenen Anschaffungskosten sind dem werthaltigen Teil der Forderung zuzuordnen. Somit entfallen keine abziehbaren Anschaffungskosten auf den Forderungsausfall. Vielmehr bezog sich der Verzicht des Klägers i. H. v. 275.000 EUR nur auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht folglich nicht gemindert, sodass kein steuerlich zu berücksichtigender Verlust vorliegt.

Relevanz für die Praxis

Der Kläger hatte mit seinem Begehren hier zwar keinen Erfolg. Dies liegt aber nur daran, dass er für seine Anschaffungskosten von rd. 364.000 EUR einen Gegenwert, nämlich eine Einlage im Einlagekonto der GmbH erhalten hat. Für den Verzichtsbetrag von 275.000 EUR hat der Kläger nichts aufgewendet und entsprechend auch keinen Verlust erlitten.

Das Urteil kann jedoch gleichwohl als Sieg für die Steuerpflichtigen gewertet werden. Denn für den Normalfall, dass ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen aus seinem Vermögen gegeben hat und dadurch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem Nennbetrag des hingegebenen Darlehens gemindert wurde, eröffnet das Urteil die steuerliche Berücksichtigung nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG, wenn die GmbH das Darlehen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht mehr zurückzahlen kann.

PRAXISTIPP | Der Verzicht eines Gesellschafters auf den nicht werthaltigen Teil seiner Forderung gegen die GmbH steht nämlich einer Abtretung an die GmbH gleich und führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 EStG steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Da insoweit keine Einlage, d. h. kein Gegenwert, vorliegt, ist der Gesellschafter in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemindert worden. Entsprechend ist der Verlust im Rahmen des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG steuerlich zu berücksichtigen.

Beachten Sie | Mit seinem Urteil setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind. Dies gilt gleichermaßen für Gewinne und Verluste.

Für den Verzicht hat der Kläger nichts aufgewendet

Verzicht auf Forderung steht einer Abtretung an die GmbH gleich